

#### 4. Militär- Wesen.

##### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 und im §. 17 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni bis Ende Dezember dieses Jahres dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost . . . .	85 Pfennige,	70 Pfennige.
b) für die Mittagkost . . . . .	43 "	38 "
c) für die Abendkost . . . . .	26 "	21 "
d) für die Morgenkost . . . . .	16 "	11 "

Berlin, den 28. Mai 1875.

Das Reichskanzler-Amt.  
Delbrück.

#### 5. Marine und Schifffahrt.

Mit den nächsten Seefermanns-Prüfungen wird

1. in Memel am 19. Juli d. Js.,
2. " Bilkau " 28. Juli d. Js.,
3. " Danzig " 4. August d. Js.,
4. " Stralsund am 14. August d. Js.,
5. " Barth am 27. August d. Js. und
6. " Grabow a. D. am 6. September d. Js.

begonnen werden.

In Elsfleth wird mit der nächsten Schifferprüfung für große Fahrt am 5. Juni d. Js. begonnen werden.

#### 6. Heimath- Wesen.

Dauer der einmal entstandenen Verpflichtung eines Landarmenverbandes. Aufhören der Hilfsbedürftigkeit. Einstellung der Unterstützung. Entlassung des Landarmen aus der Landarmenanstalt auf sein Verlangen.

Der unfreitig landarme ehemalige Lehrer D. ist auf Kosten des Landarmenverbandes des Kreises Königsberg, der seine damalige Verpflichtung nicht bestreitet, in der Landarmenanstalt zu Tapiau vom 8. März bis 13. August 1873 verpflegt und am 14. letztgedachten Monats auf seinen Antrag aus der Anstalt entlassen